7th Conference on Legal History in Szeged

CODIFICATION ACHIEVEMENTS AND FAILURES IN THE 19th-20th CENTURY

7th Conference on Legal History in Szeged

Codification Achievements and Failures in the 19th-20th Century

7th Conference on Legal History in Szeged

Codification Achievements and Failures in the 19th-20th Century

Editors:

MÁRIA HOMOKI-NAGY NORBERT VARGA

ISBN 978-963-306-586-0

Published by:
University of Szeged
Faculty of Law and Political Sciences
Department of Hungarian Legal History
Responsible publisher: Elemér Balogh dean

Szeged, 2018

CONTENTS

FOREWORD	7
TAMAS ANTAL	
Theory and Practice of the Jury in the Hungarian Legal History	9
ELEMÉR BALOGH	
Fragestellungen in der ungarischen Strafrechtskodifikation im 19. Jahrhundert	21
SZILVIA BATÓ	
Ein Element der Strafrechtskodifikation in Ungarn: dolus und culpa vor 1880	29
ELISABETH BRUYÈRE	
An Introduction to François Laurent's Draft Civil Code for Belgium	41
MAGDOLNA GEDEON	
Die Geschichte der Bergrechtskodifikation in Ungarn	47
KACPER GÓRSKI	
The transposition of the Geneva Uniform Law for Bills of Exchange (1930) into Polish legislation.	57
TAMÁS KECSKÉS	
A Remarkable Example of Codificational Failures – The Private Law of Inerwar Vojvodina	69
IBOLYA KATALIN KONCZ	
Exekutive und Judikative Gewaltenteilung aufgrund des Act. IV. des Jahres 1869 – Erfolg oder Misserfolg?	77
IVAN KOSNICA	
Croatian Law on Regulation of Local Citizenship (1880) - Context and Change	83
MACIEJ MIKULA	
The 1932 Criminal Code-based Decisions of the Supreme Court in Cases Arising from	
Affront to Religious Feelings. Present-day Relevance of the Decisions in Question	97
GABRIELLA MASA	
Strafrechtskodifikationswirkung auf die Regelung des Gerichtsmedizin	105
MÁTÉ PÉTERVÁRI	
Die rechtsstaatliche Umgestaltung der Verwaltung im Jahr 1870, unter besonderer	
Berücksichtigung der Bezirke	117



MÁTÉ PÉTERVÁRI'

Die rechtsstaatliche Umgestaltung der Verwaltung im Jahr 1870, unter besonderer Berücksichtigung der Bezirke

Die Verwaltung vor 1848 in Ungarn

Die Hauptorgane der Lokalverwaltung in Ungarn waren in der ständischen Zeit die Komitate. Vor 1848 besaßen die ungarische Komitate den breiten Wirkungskreis auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtsprechung, die die Institution die Autonomie des Adels waren.2 Eine zentrale, einheitliche Regelung der lokalen Verwaltung war in der ständischen Zeit nicht verwirklicht, weil der Vollzug des zentralen Willens zum Wirkungskreis des Komitats auch gehörte, deshalb behielten sich die Komitate das Recht auf die Organisierung des Verwaltungsapparats vor. In dieser Zeit kam eine einheitliche Komitatsstruktur noch nicht zustande.

Der Bezirk war eine territoriale Gliederung des Komitats, den der Stuhlrichter (szolgabiró) leitete.3 Dieser Beamte in der ständischen Zeit nahm sowohl an der Verwaltung als auch an der Rechtsprechung teil. Wir können im Kontext der Gesetze den Stuhlrichter schon lange vor dem 19. Jahrhundert "entdecken": z. B. war im 2 Gesetzartikel vom Jahre 1435 die Wahl des Stuhlrichters bestimmt; Gesetzartikel 35 vom Jahre 1729 legte den rechtsprechenden Wirkungskreis des Stuhlrichters fest. Die anderen Gesetzartikel (z.B. GA VIII von 1807, GA XI von 1808, GA IV von 1836) bestimmte auch die Aufgaben des Stuhlrichters. Diese Rechtsnormen zeigen für uns, dass die Rechtslage des Bezirkes oder des Stuhlrichters in der ständischen Zeit nicht umfassend und detailliert geregelt war.

Die Aprilgesetze schufen die rechtsstaatliche Grundlage von Ungarn: GA XVI von 1848 bestimmte provisorisch über die Komitate, aber dieser Artikel beschränkte sich nur

Doktorand, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte, Universität Szeged.

Dieser Aufsatz wurde mit der Unterstützung des Ernst Mach Stipendiums der Aktion Österreich-Ungarn

gemacht. Der Autor schuldet Dr. Christian Neschwara, Universitätsprofessor Dank für seine wertvolle Hilfe. VARGA NORBERT: The emergence of bourgeois public administration in hungarian cities (1843–1867). In: Ioana Magos - Monica Stoian: European Legal Studies and Research. Band II. Wolters Kluwer, Timisoara, 2010. p. 849.

STIPTA ISTVAN: Bestrebungen zur Veränderung der ständischen Komitatsverfassung im ungarischen Vormárz, In: Péter Márta Orsolya - Szabó Béla (Hrsg.): A bonis bona discere. Festgabe für János Zlinszky zum 70. Geburtstag, Bibor Verlag, Miskolc, 1998. p. 476.

auf die notwendige Fragen.⁴ Deswegen konnte sich die Gesetzgebung nicht mit der detaillierten Regelung der Komitate und der Bezirke in diesem Gesetzartikel beschäftigen.

In meinem Aufsatz stelle ich die Kodifikation des ungarischen Verwaltungssystems auf Grundlage der Protokolle des ungarischen Reichstags und der Archivquellen vor und ich lege einen besonderen Akzent auf den Bezirk. Die Kodifikation ist eine systematische Zusammenfassung eines Rechtsgebiets mit dem Anspruch der Vollständigkeit und der Einheitlichkeit. Die Kodifikation ist keine Sammlung der historischen Regelungen, sondern das Ergebnis einer bewussten Rechtsetzung, die den Bedarf und die Zwecke berücksichtigt. Der Zweck der Kodifikation war im 19. Jahrhundert die schriftliche Schaffung von Recht statt des mündlich tradierten Gewohnheitsrechts.

Die Regelung der Bezirke nach 1848

Nach der Niederschlagung der ungarischen Revolution von 1848/49 und des ungarischen Freiheitskriegs, wurde im Jahrzehnt des Neoabsolutismus die erste detaillierte Regulierung bezüglich den Bezirke und den Stuhlrichter in Ungarn geschaffen, und zwar mit der 9. Verordnung des Ministers des Innere, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853.7 Diese Rechtsnorm, welche den Aufbau der ganzen ungarischen Staatseinrichtung erfasste, verwirklichte sich aber nicht aufgrund einer organischen, konstitutionellen Entwicklung, sondern aufgrund der Ausführung der im Silvesterpatent festgelegten Grundsätze. Der vierte und fünfte Punkt des Patents beschäftigte sich mit den in den Kronländern aufzustellenden Bezirksämtern. Der vierte Punkt lautete folgendermaßen: "In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Gränzen der Wirksamkeit zu vereinigen." Gemäß diesem Punkt konnte das ungarische Verwaltungsorgan zunächst seine ursprüngliche Bezeichnung behalten, es wurde weiterhin Stuhlrichteramt genannt. Aber dies bedeutete nicht, dass das Stuhlrichteramt auch seine besonderen Eigenarten wahren konnte, weil es gemäß den zentralistischen Bestrebungen des Kaisers ein Teil des im ganzen Kaisertum einheitlichen Verwaltungssystems geworden war, deshalb konnte es auch in der Benennung von den Bezirksämtern der anderen Kronländer abweichen.* Gegen die bisherige Regierungs-Praxis war dies die erste Rechtsvorschrift, die die ungarische Verwaltungsstruktur einheitlich regelte, und so den Aufbau, den Wirkungskreis und die Wirksamkeit der ungarischen Bezirke definierte.

 SZLADITS KÁROLY: Codificatio. In: Márkus Dezső (Hrsg.): Magyar jogi lexikon [Das ungarische Rechtslexikon]. Band II. Pallas, Budapest, 1899. pp. 546–547.
 HOMONI, NAON MARIA. Az. 1795. évi magánlogi tervezetek [Die privateschtliche Entwürfe von 1795].

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1853. pp. 15-64.

STIPTA ISTVÁN, Az első polgári kori vármegyetőrvény (1848:XVI.tc.) [Das erste Komitatsgesetz in der bargerlichen Periode (GA. 16:1848)]. SZTE Állam- és Jogtudományi Kar, Szeged, 1992. p. 3.

^{*} HOMOKL-NAGY MARIA: Az 1795. évi magánjogi tervezetek [Die privatrechtliche Entwürfe von 1795]. JATEPress, Szeged, 2004. pp. 8–9.

^{*} RÉCST EMIL: Közigazgatási törvénytudomány kézikönyve, az ausztrial birodalmi törvényhozás jelen állása szerint különös tekintettel Magyarországra [Handbuch der Verwaltungs-Gesetzkunde, nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung, unter besonderer Berücksichtigung von Ungarn]. Band I. Heckenast Gusztáv, Pest, 1854. p. 94.

Nach dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich von 1867 bot sich dem ungarischen Reichstag die Möglichkeit, die ungarische Verwaltung auf eine rechtsstaatliche Grundlage zu stellen. Der Reichstag musste einen Nachdruck nicht nur auf die bürgerliche Umbildung des Munizipiums legen, sondern auch die rechtsstaatlichen Voraussetzungen der Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung schaffen. Gemäß GA III von 1848 verwirklichte sich die unabhängige und verantwortliche Regierung in Ungarn,⁹ deshalb wollte die Gesetzgebung diese Rechtsnorm in Übereinstimmung mit der Verwaltungsapparat bringen.¹⁰ Das war das Ziel, dass es die Organe der Vollziehung aus der Komitate wurde, und die Aufgaben der Vollziehung die Komitate mit der Regierung durchführen.¹¹ Außer den Komitaten funkionierten die munizipalrechtlichen Städte (törvényhatósági jogú város) als mittlere Verwaltunsorgane seit GA XLII von 1870.¹²

Die ungarische Verwaltungsorganisation baute sich aus verschiedene Einheiten in der ständischen Zeit auf. Ungarn wurde im Jahre 1867 in 49 ungarische, acht siebenbürgische und sieben kroatisch-slawonische Komitate, fünf Szeklerstühle und neun Sachsenstühle, eine ungarische, zwei szeklerische und zwei sächsische Provinzen (videk), fünf ungarische und zwei kroatische Distrikte aufgeteilt. Die neun Sachsenstühle und zwei sächsichen Provinzen bildeten noch eine selbständige Verwaltungseinheit und eine Nationsuniversität als Vertretung der siebenbürgischen Sachsen, die sich Königsboden nannte. Also bestand das Gebiet von Ungarn aus 91 autonomen Verwaltungsgebieten und die Militärgrenze. Dieses Gesetz brachte gleiche Verwaltungsorgane zustande, aber die Sachsenstühle, der Königsboden und die Militärgrenze wurden noch in dem ursprünglichen Zustand gelassen. Diese neuen Verwaltungseinheiten wurde einheitlich Munizipien genannt.

Der Gesetzesartikel XLII von 1870 regelte die staatliche Position des Stuhlrichters in der ungarischen Staatsorganisation. "Der Stuhlrichter ist der erste Beamte des Bezirks."

15 der ungarischen Staatsorganisation.

RUSZOLY JÖZSEF: Beiträge zur neueren Verfassungsgeschichte. Gondolat Kiadó, Budapest, 2009. p. 93.; SZABÓ István: Die Haftung der Exekutive in dem dreigeteilten System der Monarchie. in: Mezey Bama (Hrsg.): Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Rechtsgeschichtliche Forschungsgruppe der Ungarischen Akademie für Wissenschaften an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte Eörvös Löránd Universität, Budapest, 2008. pp. 132–133.

BARANY GEORGE: Ungarns Verwaltung: 1848–1918. In: Wandruszka Adam – Urbanitsch Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie. Band II. Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 1975. p. 421.; PAPF LASZLO: Az önkormányzatiság vázlatos áttekintése, különös tekintettel a hasszú 19 század alkotmányos megoldásaira [Die schematische Übersicht der Selbstverwaltung, unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Lösungen im langen 19. Jahrhundert]. De iurisprudentia et iure publico. VI. Folge 1–2 (2012) p. 3.

STIPTA ISTVAN: Die vertikale Gewaltentrennung (Verfassungs- und rechtsgeschichtliche Studien). Gondolat Kiadó, Budapest, 2005. p. 220.

MATHÉ GABOR: Der ungarische Rechtstaat in der Zeit der Doppelmonarchie. In: M\u00e4th\u00e9 Gabor - Mezey Bama (Hrsg.): Kroatisch-Ungarische Öffentlich-Rechtliche Verh\u00e4ltnisse zur Zeit der Doppelmonarchie. E0tv\u00f6s University Press, Budapest, 2015. p. 154.

DERIKY ISIVÁN: A magyar helyhatósági önkormányzat. Vármegyék és községek [Die umgarische ortsbehördliche Selbstverwaltung. Komitate und Gemeinden]. Band I. Grill, Budapest, 1910. pp. 73–74.

M STIPTA ISTVAN: Einige Fragen der Umorganisierung des Hajdu-Bezirkes zu einem Komiau. 1848–1876. In: Kovács Kálmán – Máthé Gábor (Hrsg.): Entwicklung der städtischen und regionalen Verwaltung in den letzten 100 Jahren in Mittel- und Osteuropa. ELTE Állam- és Jogtudományi Kar, Budapest, 1978. p. 304.; STIPTA István: Törekvések a vármegyék polgári átalakítására [Bestrebungen der rechtsstaatlichen Umbildung der Komitate]. Osiris, Budapest, 1995. p. 173.

[&]quot; § 61. GA. XLII von 1870

Also war er ein Beamte des Komitats, weil nur diese Verwaltungseinheiten wurden in Bezirke aufgeteilt. Seine Weisungen empfing er regelmäßig vom Vizegespan, und er verkehrte mit den anderen Verwaltunsorgane durch den Vizegespan. Der Vizegespan war auch ein Beamte des Komitats, der leitete die Verwaltung und die Geschäftsführung des Munizipiums. Diesem Teil des Gesetzes widmete der Reichstag in der Debatte keine besondere Aufmerksamkeit auf die Regelung des Stuhlrichters und der Bezirke, weil es die Rolle des Stuhlrichters aufgrund der historischen Wurzel kodifizierte.

Wahl des Stuhlrichters gemäß GA XLII von 1870

Es lohnt sich daher die Wahl des Suhlrichters durch den Gesetzartikel zu untersuchen. Laut § 65. GA XLII von 1870 werden die Beamten durch den Munizipalausschuß auf sechs Jahre gewählt. Der Munizipalausschuß war eine Körperschaft, die die Selbstverwaltungsaufgaben des Munizipiums erfüllte. Der Ausschuß bestand zur Hälfte aus solchen ungarischen Staatsbürgern, welche auf dem Gebiete des Munizipiums die größte direkte Staatssteuer zahlten (Virilisten), und zur Hälfte aus den von der wahlberechtigten Bevölkerung Gewählten.¹⁸

Mehrere Fragen wurden wegen der Erhaltung der Stuhlrichterposition im ungarischen Reichstag aufgeworfen. P\u00e4l Rajner, der k\u00f6nigliche ungarische Minister des Innere, \u00e4u\u00dferete dieser im ersten Sitzungstag der Parlamentsdebatte \u00fcber den Gesetzartikel, dass es w\u00e4hrend der Formulierung des Gesetzartikels streitig gewesen sei, ob die Beamten des Bezirks und der Stuhlrichter nur durch den betreffenden Bezirk oder durch den Munizipalausschu\u00db in der Zentrale gew\u00e4hlt werden sollte.\u00e4 Wir k\u00f6nnen aus dem Text des Gesetzes ersehen, dass die Wahl des Stuhlrichters im Wirkungskreis des Munizipalausschu\u00dbes blieb.

Diese Bestimmung des Gesetzes war ähnlich wie der Gesetzartikel 2 von 1435, 20 nach welchen der ganze Adel des Komitates das Recht zur Wahl des Stuhlrichters hatte, dieses Recht stand aber nun nicht nur dem Adel des betreffenden Bezirks zu. Der ungarische Reichstag blieb der historischen Tradition treu.

Diese Praxis war grundverschieden vom Verfahren des Neoabsolutismus. Gemäß der Allerhöchsten Entschließung ernannte das Ministerium des Innere die Stuhlrichter im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz aufgrund eines Ternavorschlags der gemischten Komission. Diese Regelung überließ die Wahl des Stuhlrichters nicht der Autonomie der Komitate, sondern sah ein Ernennungssystem vor. Im Lauf der Parlamentsdebatte warf die Opposition der Regierungspartei vor, dass sie nach Zentralismus strebte,

¹⁷ NAGY IVAN (Hrsg.): Az 1869-dik évi april 20-dikára hirdetett országgyűlés képviselőházának naplója [Protokoll des für den 20. April 1869 einberufenen Repräsentantenhauses]. (Im Weiteren: KN). Band X., Légrády Testvérek, Pest, 1870. p. 282.

MARKUS DEZSÓ: Ungarisches Verwaltungsrecht. Mohr, Tübingen, 1912. p. 308.

¹⁸ CSIZMADIA ANDOR: A magyar közigazgatás fejlődése a XVIII. századtól a tanácsrendszer létrejőttéig [Die Entwicklung der ungarischen Verwaltung vom 18. Jahrhundert bis zur Errichtung des Rätesystems]. Akadémiai Kiadó, Budapest, 1976. pp. 123–124.

^{1*} KN 1870. IX. p. 46.

²⁰ Gesetzartikel 2 von 1435: "Diese Personen müssen in alle Komitate zum Stuhlrichter gewählt werden, den der ganze Adel des Komitates zwischen die vermögende und wohlsituierte Adlige gemeinsam und einstimmig geeignet halten."

wie der Neoabsolutismus.²¹ Diese Bestrebung können wir aber nicht in der Wahl der Beamten beobachten.

Überdies war ein streitiger Punkt bei der Wahl des Stuhlrichters, dass er auf 6 Jahre gewählt werden sollte. Weil die Beamten gemäß der historischen Tradition gemäß Gesetzartikel 56 von 1723 nur auf drei Jahre ihr Amt erhielten, aber der neue Gesetzartikel änderte dies auf eben sechs Jahre. Laut der Begründung des Gesetzartikels XLII von 1870 war der Grund dafür, dass das Versehen von Verwaltungsaufgaben Erfahrung und Geschäftskenntnis erforderte, und der kurzfristige, schnelle Wechsel der Beamten konnte dies nicht sichern. Außerdem war die Begründung zuversichtlich, dass eine längere Amtszeit ein Anreiz für hochqualifizierte Bewerber sein werde. 22

Die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung auf der Bezirksebene

Die rechtsstaatlichen Gesetze brachten aber die größten Änderungen für die Bezirke im Wirkungskreis des Stuhlrichters. Der Gesetzartikel IV von 1869 ordnete die Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung auf alle Ebenen der Staatsorganisation an, 23 deshalb verloren die Stuhlrichter ihre rechtsprechende Funktion. 24 Der Grundsatz der Gewaltenteilung konnte mit diesem Gesetzartikel erstmals auf der Ebene der Bezirke wirken. 25 In der ständischen Zeit führte er ebenso viele rechtsprechende, wie administrative Tätigkeiten durch. Die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1853 änderte nichts an diesem Zustand, obwohl diese Rechtsnorm die Gewaltentrennung beim Gericht zweiter und dritter Instanz durchführte, auf der bezirklichen Ebene blieben Verwaltung und Rechtsprechung aber im Bezirksamt vereint. Die Anwendung dieses Rechtsprinzips tauchte schon früher in der ungarischen Jurisprudenz auf: Ignác Zsoldos warf es nämlich in seiner zweibändigen Monographie über das Bezirksamt auf, dass der Stuhlrichter zu viele Aufgaben habe, deshalb sei es erforderlich, die Trennung, von Verwaltung und Rechtsprechung herbeizuführen. 26 Die Errichtung der Bezirksgerichte konnte nach dieser Konzeption von 1. Jänner 1872 schließlich verwirklichen.

Im Lauf der Parlamentsdebatte über Gesetzartikel IV von 1869 stand Ignácz Dietrich jedoch auf einem gegensätzlichen Standpunkt: er wollte in den Sachen der ländliche Polizei und in anderen Strafsachen die Verwaltung von der Rechtsprechung nicht trennen.²⁷

In ihren Adressen drückten das Komitat Heves und Külső-Szolnok dasselbe Anliegen in den Sachen der ländlichen Polizei für das Repräsentantenhaus aus.²⁸ Dieses Komitat

²¹ KN 1870. IX. p. 44.

²² Az 1869-dik évi april hó 20-dikára hirdetett országgyűlés képviselőházának irományai [Schriften des für den 20. April 1869 einberufenen Repräsentantenhauses]. Band V., Deutsch-fele Könyvnyomda, Pest, 1870. p. 198.

²³ STIPTA ISTVAN: A magyar birósági rendszer története [Geschichte des ungarischen Gerichtssystems]. Multiplex Media – Debrecen U. P., Debrecen, 1998. p. 124.

²⁴ KMETY KÁROLY: A magyar közigazgatási jog kézikönyve [Handbuch des ungarischen Verwaltungsrecht]. Politzer-féle Könyvkiadóvállalat, Budapest, 1905. p. 30.

MATHE GABOR: A magyar burzsoá igazságszolgáltatási szervezet kialakulása, 1867–1875 [Enstehung dez ungarischen bourgeoisen Gerichtsbarkeit, 1867–1875]. Akadémiai Kiadó, Budapest, 1982. pp. 148–150.

Structure de la Structure d

²⁷ KN. 1869. II. p. 376.

erbat eine solche Regelung von der Gesetzgebung für die ländlichen Geschäfte mit niedrigem Streitwert, so dass die Bauern beim Stuhlrichter durch ein einfaches und schnelles Verfahren ihre Ansprüche geltend machen konnten. Es ist bezeichnend für die starke Autonomie des Komitats, dass dieses Komitat bis zu Erfüllung dieses Wunsches durch Statute regelten, dass die Stuhlrichter entgegen dem Gesetz diese Geschäfte verrichten konnte.

Die Zukunft wies den Standpunkt von Ignácz Dietrich und dem Komitat Heves und Külső-szolnok nach, weil sich die strikte Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung im Falle von Ordnungswidrigkeiten als unzweckmäßig erwies, deswegen konnte sich das Verwaltungsstrafrecht ergeben.²⁹

Gemäß GA XLII von 1870 blieb der Wirkungskreis des Stuhlrichters weit, obwohl dieser Bezirksbeamte nur die verwaltungsrechtliche Aufgaben behauptete. Das Gesetz bestimmte über die Wirkungskreis des Stuhlrichters in folgender Weise: Er überwacht die seiner Obrigkeit aufliegenden, übt jene Rechte und erfüllt jene Pflichten, welche Gesetze und Statute ihm übertragen.

Der Gesetzestext stellte die Aufgaben des Stuhlrichters gegenüber den zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinden fest. Der Stuhlrichter überwachte die gesetzmäßige Tätigkeit der Gemeinden, er vermittelte die Verordnungen der zentralen Regierung und er war verantwortlich für die Verbindung zwischen dem Komitat und den Gemeinden. Sándor Nehrebeczky, Ministerialrat definierte diese Tätigkeit als Bevormundung der Gemeinden anlässlich der Parlamentsdebatte des Gemeindegesetzes, und er legte dar, dass die Gemeinden diese Bevormundung ausdrücklich erforderte. 30

Aber die Gesetzgebung detaillierte nicht den andere Teil des Wirkungskreises, sondern der Gesetzestext die Möglichkeit die Komitate und die Legislative zu der Bestimmung neuer Aufgabe gab.

Die Autonomie des Munizipiums in der Ausbildung der Bezirke

Den Aufbau des Stuhlrichteramtes und Ausdehnung des Bezirks regelte die ungarische Gesetzgebung nicht zentral, weil man so glaubte, die weite Autonomie der ständigen Komitate in der lokalen Verwaltung erhalten zu können.³¹ Diese Vorstellung verwirklichte § 91 des Gesetzartikels XLII von 1870, der die Komitate und munizipalrechtliche Städte mit dem Ausbau der Verwaltungsorganisation beauftragten.³²

²⁸ Ungarische Nationalarchiv (Im Weiteren: MNL) Ministerium des Innem (Im Weiteren: BM) K150 118. 491/LIX.

36 KN 1869. XV. p. 131.

MAGYARY ZOLTÁN: Magyar közigazgatás [Ungarische Verwaltung]. Királyi Magyar Egyetemi Nyomda,

Budapest, 1942. p. 296.

MÄTHÉ GÁBOR: Polgári kori közigazgatásunk történeti jellemzői [Historische Eigenheiten unserer Verwaltung in der bürgerlichen Epoche]. In: Imre Miklós – Larnm Vanda – Máthé Gábor (Hrsg.): Közjogi tanulmányok Lőrincz Lajos 70. születésnapja tiszteletére [Staatsrechtliche Studien Lajos Lőrincz's 70. Geburtstag zu Ehren]. [Aula], [Budapest], 2006. p. 267.

NTAL TAMÁS: Város és népképviselet. Az 1848:XXIII. tc. és intézményei Debrecenben (1848–1872).
[Stadt und Volksvertretung. Der GA XXIII von 1848 und seine Institutionen in Debrecen (1848–1872)].
Pólay Elemér Alapítvány, Szeged, 2011. pp. 192–193.; VARGA NORBERT: A köztörvényhatóság létrehozá-

Die Generalversammlung hatte eine Deputation mit dem Vorsitz des Obergespans Die Generatversters zu wählen, die acht Entwürfe über die künftige Obergespans oder des Bürgermeisters zu wählen, die acht Entwürfe über die künftige Organisation oder des Bürgerineisters oder Sie sollte einen Entwurf über die Künftige Organisation des Munizipiums ausarbeiten sollte. 33 Sie sollte einen Entwurf über die Gliederung des des Munizipiums des die Gliederung des Komitats in Bezirke und einen Entwurf über die Bestimmung der Beamten, des Hilfs-Komitats in Bezitte die Generalier von der die Generalier Beamten, des Hilfs-und Manipulationspersonales vorlegen. 34 Dann sollte die Generaliersammlung über die und Manipulationsplane und Manipulation und die eine Beschluss dem königlichen ungari-Entwürfe dem Aus dem Koniglichen ungari-schen Minister des Innere vorzulegen war, um ihn zu genehmigen. Aus diesem Grund sind schen Millister der Millister und die lokale Durchführung der Bestimmungen über die Bezirke und auch die Tätigkeit und die lokale Durchführung der Bestimmungen über die Bezirke und den Stuhlrichter aus diesen Dokumenten ersichtlich.

In diesem Fall ist auch eine große Veränderung beobachten, weil der Wirkungsbereich der Komitate diese Sachen nur in der ständischen Zeit umfasste. Die zentrale Regierung der Kommate der Kommate Regierung hatte kein Recht auf Überprüfung die Beschlüsse der Komitate. Aber die Regelungen des Neoabsolutismus legten das Gebiet der Bezirke und das Personal des Stuhlrichteramts bereits fest. Die zentralisierte Gewalt konnte auf diese Weite die Bedingung einer einheitliche Verwaltung schaffen und es konnte diese Einheitsbestrebungen einer zeitgemäßen Verwaltung entsprechen.

Das Ministerium des Innere ersuchte ein einheitliches Bezirkssystem mit der Genehmigung dieser Entwürfe zu schaffen ohne Verletzung der Autonomie der Komitate. Dieses Bemühen möchte ich mit einigen archivarischen Beispielen demonstrieren. Das Ministerium des Innern vereinheitlichte die Komitate in Rahmen des Gesetzes. Wenn der Ministerialrat eine gesetzwidrige Bezeichnung fand, forderte er eine entsprechende Änderung des Gesetzestextes.

Wenn er aus einem Grund, der dem Geist des Gesetzes nicht gegensätzlich ist, die Veränderung des Verwaltungssystems bat, schrieb er immer, "ich habe keine Absicht den Selbstverwaltungswirkungskreis des Komitats zu beschränken." Dieser Fall kam öfter vor, wenn das Ministerium die Zahl der Bezirken in dem Entwurf verringern wollte. (z.B. im Komitat Arad und Bars)35 Das Ministerium versuchte das Komitat ohne Zwangsmaßnahmen zu der gewünschten Ausbildung der Bezirke zu drängen, indem es das Komitat daran erinnerte, dass sie werden in der Zukunft die Verwaltungskosten tragen werden.36

Als Bezeichnung des Zuständigkeitsgebiets der Stuhlrichter verwendet das Gesetz den Begriff des Bezirks (járás), deshalb wurde die Bezeichnung "der Kreis des Stuhlrichters" (szolgabírói kerület) im Entwurf des Komitats Arad korrigiert.37 Die Ministerialrate

sának előzményei az 1870:XLII. tc. alapján Debrecen szabad királyi városban [Das Vorausgegangene von dem Zustandebringen des Munizipiums auf Grund des Gesetzartikels XLII von 1870 in dem Königliche Freistadt Debrecen]. Collega. VI. Folge, 2 (2002) pp. 59-60.

STIPTA ISTVÁN: Intézménytőrténeti adalékok az 1870:XLII. tc. végrehajtásához [Institutionsgeschichdliche Beiträge zur Durchführung des GA. 42:1870]. In: Toth Károly (Hrsg.): Emlékkönyv Dr. Cséka Ervin egyetemi

tanár születésének 70. és oktatói munkásságának 25. évfordulójára. JATE, Szeged, 1992. pp. 485-488. GA XLII von 1870 91.§ a) über die Gliederung des Munizipiums die Bezirke des Stuhlrichters gestützt auf die Landeswahlbezirke;

c) über die Gesamtzahl, den Wirkungskreis, die Teilung der Arbeit, die Quntität der Gehältert, die Stufendes tiglichen Lohn von der Beamtenscahft, dem Hilfs- und Manipulationspersonal und der Dienerschaft;

MNL BM K150 117. 17731Sz/1871.; 21799/1871. MNL BM K150 117. 28287/1871.; 21068/1871.

MNL BM K150 117. 28287/1871.; 21008/1871.; 32702/1871. MNL BM K150 117. 17731/1871.; 17731 Sz/1871.; 32702/1871.

machten aufmerksam darauf die Komitate Bars, Bereg und Hont,³⁸ weil sich diese Komitate die Bezirke in Unterbezirke (aljárás) untergliederten, was die Bestimmungen des Gesetzes nicht zuließen.

Zwecks Festlegung des exakten Begriffs beharrten die Beamten des Ministeriums des Innere auch darauf, dass der Leiter des Bezirks Stuhlrichter bezeichnet wurde. Aranyosszék (ein Munizipium in Siebenbürgen) wurde die Nennung "dulló" statt des "Stuhlrichters" benutzt, aber das Ministerium des Innere verpflichtete dieses Munizipium zu der Ablösung die entsprechenden Bezeichnung.³⁹ Außerdem beurteilte die Revison durch das Ministerium des Innere die Nennung "der Hauptstuhlrichter" im Fall der Komitate Bars, Sáros und Gömör-Kishont als gesetzwidrig, deshalb mussten sie die Bezeichnung auf Stuhlrichter auch ändern.⁴⁰

Zusammenfassung

GA XLII von 1870 regulierte die Munizipiens (Komitate und die munizipalrechtlichen Städte) einheitlich und systematisch, deshalb war dieser Artikel der erste Kodex der Mittelstufe von der Verwaltung. Diese Regelung bestrebte zwar die Kodifikation der ungarischen lokalen Verwaltungen, aber beim den Bezirke nicht vollständig erfolgreich war. Die vollständige und kohärente Regelung des Wirkungskreises der Stuhlrichter unterblieb, die verschiedenen Aufgaben beruhten auf differenten sektoriellen Rechtsvorschriften, deshalb konnte die Gesetzgebung der Forderung der Vollständigkeit nicht entsprechen. Aber die Vorschriften bezüglich den Bezirke wurde besser zusammengefasst als durch die Rechtsnormen in der ständischen Zeit. Die zentrale Bestimmung des Gebiets und der Aufbau der Bezirke unterblieb auch, sondern die ganze Beendigung der Autonomie der Komitate nicht erreichbar war. Die ganze einheitliche Umgestaltung der Verwaltung war unmöglich ohne starke Zentralisierung, was die ungarischen, ursprünglichen Komitate aber bedeutungslos gemacht hätte, deshalb die Regierung die Verwaltung teilweise den munizipialen Autonomie zu vertrauen.

MNL BM K150 117, 21799/1871.; 28287/1871. 118, 22592/1871.; 27001/1871.; 28726/1871.

MNL BM K150 117, 20171/1871.

MNL BM K150 21799/1871.; 20826/1871. MNL BM K150 118. 23816/1871.

Al SARLOS BELA: Közigazgatás és hatalompolitika a dualizmus rendszerében [Staatsverwaltung und Machtpolitik im System des Dualismus]. Akadémiai Kiadó, Budapest, 1976. p. 26.; VARGA NORBERT: A főlspáni tisztség bevezetése Debrecen és Szeged szabad királyi városokban a köztörvény-hatósági törvény alapján [Die Einführung von dem Amt des Obergespans auf Grund des Munizipiumsgesetzes in dem Königliche Freistadt Szeged und dem Königliche Freistadt Debrecen]. In: Mezey Barna – Máthé Gábor (Hrsg.): Ünnepi tanulmányok Máthé Gábor 65. születésnapja tiszteletére [Festliche Studien Máthé Gábor's 65. Geburtstag zu Ehren]. Gondolat Kiadó, Budapest, 2006. p. 621.